

# **Satzung des Turnvereins 1886 Okriftel am Main e.V.**

**Hinweis:** Damit die Satzung lesbar bleibt, wurde auf eine männlich/weiblich Formulierung verzichtet. Sämtliche Ausdrücke, die männlich formuliert sind, gelten sinngemäß auch für Frauen.

## **§ 1 – Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen Turnverein 1886 Okriftel am Main e.V. (TVO). Er hat seinen Sitz in Hattersheim-Okriftel.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

## **§ 2 – Zweck und Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Pflege von Turnen, Sport und Spiel. Dabei soll der sportlichen Förderung von Kindern und Jugendlichen besondere Bedeutung zukommen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 – Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 4 – Verbandszugehörigkeit**

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V., des Hessischen Turnverbandes und anderer Verbände, deren Sport er betreibt.

## **§ 5 – Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat:
  - a) ordentliche Mitglieder (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr)
  - b) Kinder/Jugendliche (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)
  - c) passive Mitglieder
  - d) Ehrenmitglieder (§ 19 Nr. 1)

# **Satzung des Turnvereins 1886 Okriftel am Main e.V.**

## **§ 6 – Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag erworben. Die Aufnahme eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter.
3. Die Aufnahme in den Verein gilt als angenommen, wenn der Vorstand nicht innerhalb sechs Wochen eine schriftliche Ablehnung erteilt hat; einer Begründung bedarf es nicht.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. Monat, in dem die Aufnahme erfolgte.

## **§ 7 – Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod;
2. durch freiwilligen Austritt. Der Austritt ist schriftlich der Geschäftsstelle zu erklären. Die Kündigung muss spätestens bis zum **31.12.** des laufenden Jahres vorliegen, wenn sie mit Beginn des Folgejahres wirksam werden soll.
3. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn das Mitglied ein Jahr mit der Entrichtung des Vereinsbeitrages im Rückstand ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diesen Rückstand nicht beglichen hat;
4. durch Ausschluss;

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand im Falle vereinsschädigenden Verhaltens des Mitglieds. Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- a) grober Verstoß gegen die Vereinssatzung oder gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane.
- b) schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins.
- c) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

Verstöße von Mitgliedern gegen die Interessen des Vereins können, wenn ein Ausschlussstatbestand nicht gegeben ist, vom Vorstand mit einem Verweis, im Sport- oder Spielbetrieb mit einer Sperre belangt werden. Der Beschluss über die Erteilung eines Verweises oder über den Ausschluss aus dem Verein ist dem betroffenen Mitglied unter Angabe des Grundes mitzuteilen. Vor einem Ausschluss, bzw. vor Erteilung eines Verweises ist dem Mitglied Gelegenheit zu einer Rechtfertigung zu geben.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen die Rechte des Mitglieds im Verein.

## **§ 8 – Mitgliedschaftsrechte**

1. Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken.
2. Den Mitgliedern stehen die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der erlassenen Ordnungen und der gültigen Übungspläne zur Verfügung.

## **Satzung des Turnvereins 1886 Okriftel am Main e.V.**

3. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines vom Vorstand bestellten Organs, eines Übungsleiters oder Spielführers in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu. Dieser entscheidet unter Mitwirkung des entsprechenden Fachausschusses.
4. Jedes Mitglied über 18 Jahren besitzt das passive Wahlrecht.
5. Mitglieder sind zur Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzregelungen verpflichtet. Weiteres regelt die separate Richtlinie Datenschutz/Persönlichkeitsrechte.

### **§ 9 – Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied ist an die Satzung und die Beschlüsse der Organe des Vereins gebunden.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die festgesetzten Beiträge zu bezahlen.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, das Vereinseigentum und die durch den Verein in Nutzung genommenen vereinsfremden Übungs- und Wettkampfstätten einschließlich deren Einrichtungen sorgsam zu behandeln. Für grob fahrlässig verursachte Schäden haftet das Mitglied.

### **§ 10 – Mitgliedsbeitrag**

1. Das Beitragsaufkommen der Mitglieder muss die wirtschaftliche Existenz des Vereins in Gegenwart und Zukunft sicherstellen.
2. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung des Mitgliederbeitrages nicht in der Lage sind, können auf Antrag durch den Vorstand ganz oder teilweise von der Bezahlung des Beitrages befreit werden.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag im Voraus bis zum 31. März eines jeden Jahres zu zahlen.
5. Sonderbeiträge können als Umlage nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung erhoben werden, und zwar nur für Zwecke, die der Erfüllung der Vereinsaufgaben dienen.
6. Weitere Details regelt die Beitragsordnung.

### **§ 11 – Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand
3. der Gesamtvorstand

# **Satzung des Turnvereins 1886 Okriftel am Main e.V.**

## **§ 12 - Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder. Die Mitgliederversammlung findet im 1. Quartal jeden Jahres statt.  
Die Einberufung erfolgt spätestens 10 Tage vor Versammlungstermin schriftlich oder auf dem elektronischen Weg unter Angabe der Tagesordnung.
2. Die Tagesordnung muss mindestens enthalten:
  - a) Jahresbericht des Vorstandes und der Abteilungen
  - b) Kassenbericht
  - c) Bericht der Kassenprüfer
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Neuwahlen
  - f) Anträge
3. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sein.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, im Falle seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter.
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Sitz und Stimme.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
7. Stimmabgaben erfolgen durch Handzeichen. Geheime Wahl durch Stimmzettel muss erfolgen, wenn ein Mitglied diese vor der Abstimmung beantragt.
8. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter vorliegt.
9. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## **§ 13 – Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn

1. der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält.
2. die Einberufung von mindestens einem Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.

# **Satzung des Turnvereins 1886 Okriftel am Main e.V.**

## **§ 14 – Geschäftsführender Vorstand**

Über ihre Einberufung und die Durchführung gelten die gleichen Vorschriften wie für die Mitgliederversammlung.

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

dem Vorsitzenden  
den Stellvertretern des Vorsitzenden  
dem Geschäftsführer  
dem Sportwart  
dem Kassenwart  
dem Schriftführer

2. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein im Sinne des bürgerlichen Gesetzbuches. Zeichnungsberechtigt für den Verein sind jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

3. Der geschäftsführende Vorstand führt die Vereinsgeschäfte im Rahmen der Satzung. Insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er tritt möglichst einmal im Monat zusammen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

4. Rechtshandlungen, die den Verein zu Leistungen von mehr als 20.000,00 € verpflichten, bedürfen der Zustimmung des erweiterten Vorstands.

5. Die Vorstandsmitglieder können im Rahmen des Ehrenamtes eine angemessene Vergütung erhalten.

## **§ 15 – Gesamtvorstand**

1. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:

dem geschäftsführenden Vorstand  
dem Verantwortlichen für Presse/Öffentlichkeitsarbeit  
der Vertreterin der Frauen  
dem Jugendwart  
dem Zeugwart  
dem Hallenwart  
dem stellvertr. Geschäftsführer  
dem stellvertr. Sportwart  
dem 1. stellvertr. Kassenwart  
dem 2. stellvertr. Kassenwart  
dem stellvertr. Schriftführer  
Veranstaltungswart  
dem stellvertr. Veranstaltungswart  
den Abteilungsleitern

In den Gesamtvorstand können – auch vorübergehend – Beisitzer gewählt werden.

Der Gesamtvorstand tritt nach Bedarf zusammen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

## **Satzung des Turnvereins 1886 Okriftel am Main e.V.**

2. Vorstandsmitglieder können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.

3. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen ergehen – durch den Vorsitzenden oder einen Beauftragten – schriftlich mindestens drei Tage vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.

4. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über die Vorstandssitzung, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung – ausgenommen die Abteilungsleiter, die in den Abteilungen gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt werden – auf zwei Jahre gewählt, wobei im ersten Jahr der geschäftsführende Vorstand, im zweiten Jahr die übrigen Mitglieder des Gesamtvorstandes zu Wahl anstehen. Wiederwahl ist zulässig.

6. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist.

Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so kann der geschäftsführende Vorstand dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch auf eine andere Person übertragen. Beim Ausscheiden des Vorsitzenden ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat.

7. Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Fachausschüsse bilden.

### **§ 16 – Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt nach den Grundsätzen des § 12, Absatz Nr. 7 mindestens zwei Kassenprüfer für die Amtsdauer von zwei Jahren, wobei in jedem Geschäftsjahr ein Kassenprüfer ausscheidet und durch Neuwahl zu ersetzen ist. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, jährlich mindestens einmal die Kasse des Vereins auf eine ordnungsgemäße Führung zu überprüfen und darüber in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

2. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

### **§ 17 – Fachausschüsse**

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Unterstützung Fachausschüsse einzusetzen.

## **Satzung des Turnvereins 1886 Okriftel am Main e.V.**

In dem Verein arbeiten folgende ständige Fachausschüsse:

a) ein Sportausschuss

1. Der Sportausschuss übernimmt die Regelung und Koordination des Übungsbetriebes und sportlicher Veranstaltungen.

2. Er setzt sich zusammen aus dem Sportwart und den Abteilungsleitern.

b) ein Veranstaltungsausschuss

1. Der Veranstaltungsausschuss übernimmt die Organisation und Durchführung geselliger und gesellschaftlicher Veranstaltungen.

Abweichungen ausschließlich nur in Absprache mit dem Veranstaltungswart.

2. Er besteht aus dem Veranstaltungswart und den Mitgliedern des Veranstaltungsausschusses.

c) ein Hallenausschuss

1. Der Hallenausschuss kümmert sich um die technische Belange und die Instandhaltung der Halle.

2. Er besteht aus dem Hallenwart und den Mitgliedern des Hallenausschusses.

d) ein Sponsoringausschuss

1. Der Sponsoringausschuss kümmert sich um die Suche und Betreuung von Werbepartnern.

### **§ 18 – Abteilungen**

1. Der Verein hat Abteilungen deren Aufgabenbereich mit dem Vorstand abzustimmen und von diesem zu genehmigen ist. Die Errichtung von Abteilungen ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

2. Die Abteilungen führen nach den Richtlinien des Vorstandes ihren Übungs- und Wettkampfbetrieb selbstständig durch. Sie erörtern in jährlich mindestens einer Versammlung ihre Belange und wählen ihren Abteilungsleiter.

### **§ 19 – Ehrungen**

1. Für außerordentliche Verdienste um den Verein kann ein Mitglied auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. In Ausnahmefällen kann diese Ehrung auch Nichtmitgliedern zuteilwerden, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben.

Für herausragende Verdienste kann als bedeutsamste Ehrung der Ehrenbrief des Vereins verliehen werden.

2. Für verdienstvolle und langjährige Tätigkeit im Vorstand oder in einem Ausschuss kann von der Mitgliederversammlung ein Ehrentitel verliehen werden.

## **Satzung des Turnvereins 1886 Okriftel am Main e.V.**

3. Beschlüsse nach Absatz 1 und 2 sind mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder zu fassen.
4. Weitere Details und Ehrungen regelt die Ehrenordnung.

### **§ 20 - Haftung**

1. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die beim Übungsbetrieb oder bei den sportlichen oder geselligen Veranstaltungen etwa eintretende Unfälle oder für Sachverhalte aufgrund von Diebstählen auf den Sportplätzen, in den Übungsräumen und Nebenräumen.
2. Der Verein ist über den Landessportbund Hessen e.V. einer Sport-, Unfall- und Haftpflichtversicherung angeschlossen. Versicherte Schäden werden von der Sportversicherung nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen geregelt.

### **§ 21 – Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
2. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hattersheim, die es unmittelbar und ausschließlich zur Sportförderung der Jugend im Stadtteil Okriftel zu verwenden hat.

### **§ 22 – Inkrafttreten der Satzung**

Durch die vorstehende, in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 29.03.2017 beschlossene Satzung verlieren alle vorherigen Satzungen ihre Gültigkeit.

Hattersheim-Okriftel, den 29. März 2017